

Glasfaserverordnung

**über die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des
Glasfasernetzes der Werke Wangen-Brüttisellen**

Verordnung

betreffend die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes der Werke Wangen-Brüttisellen

vom 16.06.2020

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beschliesst:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) sowie dessen entgeltliche Nutzung durch Kommunikations- und andere Anbieter sowie weitere Nutzer (nachgenannt Nutzer). Es regelt auch das Rechtsverhältnis zwischen den Grundeigentümern und der wwb.

² Das bestehende Koaxialnetz im Ortsteil Brüttisellen wird mit einem Glasfasernetz abgelöst. Es ist vorgesehen, das Koaxialnetz im Ortsteil Brüttisellen ausser Betrieb zu setzen.

³ Sofern Anschlüsse in baulich und wirtschaftlich angemessener Weise möglich sind, erschliessen die wwb Liegenschaften im Ortsteil Wangen parallel zum bestehenden Koaxialnetz, welches von einem privaten Unternehmen betrieben wird.

⁴ Der Verwaltungsrat der wwb legt die Umbau- bzw. Ausbautetappen des Glasfasernetzes fest und entscheidet über die Ausserbetriebssetzung ihres Koaxialnetzes.

Art. 2

Auftrag der wwb

¹ Die wwb erstellen, betreiben und unterhalten ein Glasfasernetz, welches sie Nutzern für den Vertrieb ihrer Kommunikationsdienste an die Bevölkerung und Wirtschaft der Gemeinde Wangen-Brüttisellen entgeltlich zur Verfügung stellen.

² Das Glasfasernetz und die Anlagen im Eigentum der wwb umfassen das Verteilnetz und die Hausanschlussleitungen ab Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt.

Art. 3

Versorgungsgebiet

¹ Die wwb schliessen die Liegenschaften gemäss dieser Verordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen an das Glasfasernetz an.

² Die wwb können auch Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Glasfasernetz anschliessen, wenn der Anschluss ohne unverhältnismässige Aufwendungen realisierbar ist. Abgelegene Einzelobjekte mit aufwendigen Zuleitungen werden nur bei Übernahme sämtlicher Mehrkosten (inkl. Tiefbau ab Anschlusspunkt) durch den Grundeigentümer ans Glasfasernetz angeschlossen.

Art. 4

Netzanschluss

¹ Die Erstellung der Anschlussleitung vom Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt erfolgt durch die wwb als Netzbetreiberin.

² Im Rahmen der Umrüstung von bestehenden Anschlüssen auf das Glasfasernetz erstellen die wwb die Steigzonenerschliessung in Form einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung vom Gebäudeeinführungspunkt bis zur optischen Kommunikationssteckdose auf eigene Kosten, soweit bestehende Kabelträger benutzt werden können.

³ Bei Neubauten wird in der Regel die Steigzonenerschliessung durch den Grundeigentümer erstellt, unterhalten und finanziert. Die wwb können jedoch mit dem Grundeigentümer vertraglich vereinbaren, dass sie die Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten erstellt und unterhalten, wenn ihr das ausschliessliche Nutzungsrecht an den Fasern gemäss Art. 5 hiernach gewährt wird.

Art. 5

Nutzungsrecht

¹ Den wwb steht an zwei Fasern pro Nutzungseinheit ein ausschliessliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu, solange der Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Pächter oder Mieter Produkte oder Dienstleistungen der wwb in Anspruch nimmt (insb. Bezug von Strom, Wasser oder Kommunikationssignalen).

² Wird die gebäudeinterne Verkabelung durch die wwb erstellt und finanziert, so verfügen die wwb an allen Fasern pro Nutzungseinheit während 25 Jahren über ein unentgeltliches, ausschliessliches und umfassendes sowie auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht. Um parallele Steigzonenerschliessungen zu vermeiden, können die wwb anderen Kommunikationsdienstleistern das Nutzungsrecht gegen eine angemessene Entschädigung an frei verfügbaren Fasern einräumen.

³ Die wwb sind berechtigt, ihr Nutzungsrecht an der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen und/oder dieses vertraglich zu regeln.

Art. 6

Rechtsverhältnisse

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den wwb und dem Grundeigentümer im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Glasfasernetz ist öffentlicher-rechtlicher Natur und wird durch diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die jeweils gültigen Ansätze der Kostenbeiträge bestimmt.

² Die Rechtsverhältnisse zwischen den wwb und dem Nutzer ist privatrechtlicher Natur und wird im Rahmen dieser Verordnung durch Vereinbarungen geregelt.

³ Die Nutzer regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen sowie den natürlichen und juristischen Personen, welche ihre Dienste benutzen, selbst und ohne Beteiligung der wwb.

Art. 7

Befugnisse

Die wwb verfügen zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat der wwb nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Grundeigentümern und Dritten zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen des Glasfasernetzes der wwb.

Art. 8

Finanzierungsgrundsätze

¹ Die wwb finanzieren die Erstellung und den Betrieb des Glasfasernetzes durch bei den Grundeigentümern erhobene einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie durch die mit den Nutzern vereinbarten Netzvergütungen.

² Die Erträge aus den Kostenbeiträgen und den Vergütungen sollen den wwb einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung ermöglichen.

Art. 9

Netzanschlussbeiträge

¹ Bei Neubauten und Anschluss von bestehenden Gebäuden ohne Anschluss trägt der Grundeigentümer die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses (inkl. Tiefbau) vom Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt. Zusätzlich trägt er die Kosten der Gebäudeverkabelung, welche er nach den branchenüblichen Vorschriften und den Weisungen der wwb zu erstellen und zu unterhalten hat. Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Ausstellungen, Festanlässe, usw.). Vorbehalten bleibt eine anderslautende vertragliche Vereinbarung gemäss Art. 4 Abs. 3 hiervor.

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten sowie bei einem Rückbau infolge Gebäudeabbruchs gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Die wwb sind befugt, vom Grundeigentümer vor Beginn der Arbeiten am Anschluss die Sicherstellung der sich aus den Arbeiten ergebenden Forderungen zu verlangen.

Art. 10

Netzkostenbeiträge

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Anschlüsse von Neubauten und bestehenden Gebäuden ohne Anschluss sowie für Anschlüsse von Gebäuden ausserhalb der Bauzone ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

² Bei Anschlüssen an das Glasfasernetz der wwb beträgt der Netzkostenbeitrag je nach Gebäudekategorie zwischen CHF 500.00 und CHF 2'000.00.

³ Für jede zusätzliche Wohn- und Gewerbeeinheit hat der Grundeigentümer einen Zuschlag zwischen CHF 200.00 und CHF 500.00 zu bezahlen. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Bei der Umrüstung eines bestehenden Anschlusses auf das Glasfasernetz werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Im Falle einer Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

⁵ Die Netzkostenbeiträge werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Realisierung.

Art. 11

Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen der Erstellung und des Betriebs des Glasfasernetzes können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 12

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13

Delegationen

¹ Die Ausführungsbestimmungen zum Glasfasernetz werden durch den Verwaltungsrat der wwB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

² Der Verwaltungsrat der wwB ist befugt, in Anwendung dieser Verordnung Tarife für die Netzkostenbeiträge sowie für die administrativen Gebühren zu erlassen. Bei der Festsetzung des Tarifs für die Netzkostenbeiträge sind die Bandbreiten nach Art. 10 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen. Tarifanpassungen ausserhalb dieser Bandbreiten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

³ Die Erhebung der Kostenbeiträge und administrativen Gebühren erfolgt durch die wwB.

Art. 14

Bisherige Verordnung

Die Verordnung über die Erstellung und den Betrieb des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes vom 1. Oktober 2010 bleibt gültig, solange das Koaxialnetz im Ortsteil Brüttisellen weitergeführt wird. Sie findet Anwendung für die bestehenden Anschlüsse an das Koaxialnetz und dessen Nutzung.

Art. 15

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die wwB gestützt auf diese Verordnung erlassen, kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der wwB kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 16

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

² Sie tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2020 genehmigt.